

Finanzen und Gesundheit
Kantonale Steuerverwaltung
Fachstelle Prämienverbilligung
Hauptstrasse 11
8750 Glarus

Information der Fachstelle Prämienverbilligung:

Gemäss der Verordnung über den Vollzug der Prämienverbilligung (VV PV) berechnet die Durchführungsstelle die Richtprämien anhand der Vorgaben gemäss Artikel 10 und gibt sie im Rahmen der Informationspflicht über die Prämienverbilligung und das Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung bekannt.

Richtprämien für die Berechnung der Prämienverbilligung 2026

1. Gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) i. V. m. Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über den Vollzug der Prämienverbilligung (VV PV) betragen die Richtprämien für die Berechnung der Prämienverbilligung 2026 je Personenkategorie:
 - a. für Erwachsene (über 25 Jahre): 5'447 Fr.
 - b. für junge Erwachsene (18–25 Jahre): 3'896 Fr.
 - c. für Kinder: 1'500 Fr.

2. Für Personen mit einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen entspricht die IPV der effektiven KVG-Prämie bis maximal der vom Bund festgelegten jährlichen Durchschnittsprämien der Krankenversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (Art. 10 Abs. 2 VV PV):
 - a. für Erwachsene (über 25 Jahre): 6'408 Fr.
 - b. für junge Erwachsene (18–25 Jahre): 4'584 Fr.
 - c. für Kinder: 1'500 Fr.

Bei Ergänzungsleistungs-Bezügerinnen bzw. Bezügerern mit einem Ausgabeüberschuss bis maximal zum Betrag der Richtprämie gemäss Punkt 1, entspricht die IPV dem Betrag der Richtprämie gemäss Punkt 1 bzw. der effektiven Krankenkassenprämie, sofern diese den Betrag der Richtprämie nicht erreicht.

8750 Glarus, 18. November 2025
Fachstelle Prämienverbilligung

Verteiler:

- Departement Finanzen und Gesundheit
- Hauptabteilung Steuern
- Hauptabteilung Steuern, Systemverantwortliche NEST
- Hauptabteilung Gesundheit
- Hauptabteilung Soziales
- Abteilung Soziale Dienste
- Sozialversicherungen Glarus
- Finanzkontrolle

Publikation:

- Online-Schalter